

Drittstaatenregelung

Der Umsetzung der Drittstaatenregelung (§§ 26a, 34a AsylVfG) kommt nach wie vor besondere Bedeutung zu.

1. Es ist daher notwendig, dass die Sachbearbeiter/-innen Asyl auch weiterhin den Reiseverlauf während der Anhörung des Asylbewerbers durch gezieltes und intensives Befragen herausarbeiten. Schwerpunkte sind dabei:
 - die Einreise in den sicheren Drittstaat,
 - die Aufenthaltsdauer,
 - die Aufenthaltsorte,
 - den Ort des Grenzübertritts in die Bundesrepublik Deutschland und
 - Unterlagen jeglicher Art, die den Aufenthalt in einem sicheren Drittstaat belegen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 15 Abs. 4 AsylVfG (Durchsuchung) hinzuweisen.

2. Für die Meldungen an das **Referat 432** (Telefax-Nr: 0911/943 - 4799 oder per Mail) ist ausschließlich der Vordruck „Fragebogen zu §§ 26a, 34a AsylVfG“¹ zu verwenden. Hierbei ist auch das Datum der Mitteilung der ABH über die vollzogene Abschiebung zu vermerken (Punkt II/3).

- 3a. Ferner sind ggf. unter Punkt IV „Besonderheiten“ aufzuführen. Darunter fallen insbesondere außerhalb der üblichen Verwaltungspraxis liegende Besonderheiten in der Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausländerbehörden, der Bundespolizei und u.U. dem Verhalten der Behörden des sicheren Drittstaates.
- b. Darüber hinaus sind Besonderheiten, die sich im Verlauf der Anhörung/des Verfahrens von Seiten des Asylbewerbers ergeben (z.B. Schleuseraktivitäten, Änderungen in den vorgetragenen Reiserouten, Pass- und Visaangelegenheiten) darzulegen. Sofern notwendig, ist mit der Darlegung der Besonderheiten

¹ In MARIS als D0382 verfügbar.

auf einem weiteren Blatt fortzuführen; ggf. sind entsprechende Unterlagen mit der Meldung an das **Referat 432** zu senden.

- c. Sollten bei der Umsetzung der Drittstaatenregelung größere Schwankungen bei der Zahl der von diesem Verfahren betroffenen Asylbewerber bzw. gravierende Änderungen in den Herkunftsländern auftreten, so ist dies ebenfalls - sofern erklärbar, auch unter Angabe der Gründe - bei Punkt IV des Vordrucks zu vermerken.

- d. Gründe für das Scheitern einer Rückübernahme sind ebenfalls unter Punkt IV anzugeben.

4. Sollte in einem Kalendermonat die Drittstaatenregelung in keinem Fall zur Anwendung kommen, ist dem **Referat 432** formlos bis zum ersten Werktag des Folgemonats per Fax gesondert „Fehlanzeige“ zu melden. Dies gilt auch, wenn Rückübernahmeverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Ansonsten sind Personen, die zur Rückübernahme angeboten worden sind, tagesaktuell nach Abschluss des Verfahrens (Rückübernahme abgelehnt / Abschiebung durchgeführt / Abschiebung endgültig gescheitert) per Telefax an das **Referat 432** zu melden.

5. Abgabe des Bescheides

Immer noch tauchen etliche Ausländer vor Vollzug der zugesagten Rückübernahme unter. Vor diesem Hintergrund muss der unverzüglichen Abgabe der Bescheidausfertigung an die ABH durch einen beauftragten Mitarbeiter im AVS absolute Priorität eingeräumt werden; keinesfalls darf die Weitergabe durch andere Aufgaben verzögert werden.

Im Rahmen der üblichen Kontaktpflege mit der ABH ist darauf zu achten, dass die ABH den Termin der tatsächlichen Überstellung des Ausländers mit den Dienststellen der BPOL möglichst rasch abstimmt, so dass die Abschiebungsanordnung beschleunigt vollzogen wird.

6. Meldung der ABH

Oft liegen zwischen dem Vollzug der Abschiebungsanordnung und der „Abschlussmitteilung“ durch die ABH mehrere Wochen. Es ist hier auf eine raschere Mitteilung der ABH hinzuwirken und der Vollzug der Abschiebungsanordnung ggf. durch kürze-

re Wiedervorlagefristen zu überwachen. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls Punkt IV „Besonderheiten“ von Bedeutung.

7. Umsetzung

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den örtlichen/regionalen Besonderheiten in den jeweiligen Außenstellen Rechnung getragen wird, um damit die vorstehenden Punkte rasch und effektiv umsetzen zu können.

Anwendbarkeit der Drittstaatenregelung bei Einreise über einen Mitgliedsstaat der EU

Nach der Drittstaatenregelung kann sich ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG eingereist ist, nicht auf das Asylgrundrecht in der Bundesrepublik Deutschland berufen, weil er in dem sicheren Drittstaat Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können. Der Ausschluss des Asylrechts ist nicht davon abhängig, ob der Ausländer in den sicheren Drittstaat zurückgeführt werden kann oder soll.

Die Drittstaatenregelung gilt nach der Ausnahmeregelung des § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG dann nicht, wenn die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist.

Die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedsstaat der EU gestellten Asylantrages erfolgt seit dem 01.09.2003 nicht mehr nach dem Dubliner Übereinkommen, sondern nach der Verordnung Nr. 343/2003 des Rates der Europäischen Union vom 18.02.2003 (VO). Zwischen Dänemark und den durch die VO gebundenen Staaten gilt allerdings das DÜ fort, bis ein Abkommen geschlossen worden ist, das Dänemark eine Beteiligung an der VO gestattet (Nr. 19 der Präambel zur Verordnung). Im Gegensatz zum Dubliner Übereinkommen handelt es sich bei der VO nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag. Nach seinem Wortlaut ist § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG in diesen Fällen nicht anwendbar.

Reist ein Asylbewerber über einen EU-Mitgliedstaat oder Norwegen, das mit der EU ein Abkommen über die Anwendbarkeit der Zuständigkeitsregelungen getroffen hat, in das Bundesgebiet ein, führt der Vorrang des Gemeinschaftsrechts dazu, dass die in der VO festgelegten Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates anzuwenden sind. Ist Deutschland gegenüber diesem Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, ist die Berufung auf das Asylgrundrecht nicht ausgeschlossen, auch wenn die Ausnahmeregelung des AsylVG nach ihrem Wortlaut nicht anwendbar ist. Diese Voraussetzungen sind allerdings nur dann erfüllt, wenn Deutschland zum Zeitpunkt der Einreise gegenüber diesem Staat nach der VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Die Drittstaatenregelung bleibt daher anwendbar, wenn ein nach der VO zuständiger Staat die Übernahme ablehnt. Deutschland wird in diesem Fall lediglich nach der Auffangregelung in Art. 13 der VO zuständig. Danach ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig, wenn sich nach den Kriterien der Verordnung kein anderer Mitgliedstaat bestimmen lässt. Da gegenüber dem sicheren Drittstaat keine vorrangige Zuständigkeit Deutschlands gegeben ist, bleibt der Asylanspruch ausgeschlossen (so auch Hailbronner, § 26a Rdnr. 66b mit Verweis auf EE-Brief 03/01). Auch die Verordnung steht dem nicht entgegen, da eine inhaltliche Prüfung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfolgt, und sich aus der VO kein subjektives Recht auf eine nach dem nationalen Recht nicht mögliche Anerkennung als Asylberechtigter ergibt (BVerwG, Beschluss vom 26.01.1998, Az.: 9 C 434/97).

Auch wenn sich nicht feststellen lässt, über welchen sicheren Drittstaat der Ausländer eingereist ist, bleibt die Drittstaatenregelung anwendbar. Die Beweislast für das Nichteingreifen der Drittstaatenregelung liegt beim Asylbewerber (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 01.07.2002, Az.: 9 A 4142/01.A.).